jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/3/9 9Os67/78, 12Os177/85, 14Os170/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1979

Norm

StGB §153
StGB §302

Rechtssatz

Die Tatsache, daß die endgültige Verfügung auf Grund behördlichen Auftrages (hier: des Gemeindesekretärs) noch der Mitwirkung weiterer Organe bedarf (hier: des Gemeinderats), ist für die Untreue ohne Belang.

Entscheidungstexte

- 9 Os 67/78
  Entscheidungstext OGH 09.03.1979 9 Os 67/78
  Veröff: JBl 1980,49
- 12 Os 177/85
  Entscheidungstext OGH 21.08.1986 12 Os 177/85
  Beisatz: Zur (Mitentscheidungsbefugnis) Entscheidungsbefugnis eines Abteiluungsvorstandes des Amtes der Kärntner Landesregierung für die Bewilligung von Wohnbauförderungsdarlehen und von Annuitätenzuschüssen. (T1) Veröff: SSt 57/57 = JBl 1987,56 = EvBl 1987/53 S 218
- 14 Os 170/99
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 14 Os 170/99
  Auch; Beisatz: Der Machthaber muss nicht allein vertretungsbefugt sein; für die Annahme einer Vertretungsmacht genügt vielmehr eine Mitentscheidungsbefugnis. (T2) Beisatz: Auch die Mitwirkung des Bürgermeisters an der Beschlussfassung des Kollegialorgans Gemeinderat über seinen eigenen Antrag stellt rechtlich eine Verfügung über fremdes Vermögen dar. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0094841

Dokumentnummer

JJR_19790309_OGH0002_0090OS00067_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at